



# Freie und Hansestadt Hamburg

Lehrerkammer Hamburg

13.09.2012

## **Stellungnahme der Lehrerkammer zum Verordnungsentwurf über Maßnahmen der Schulorganisation im Rahmen der Gründung der Regionalen Bildungs- und Beratungszentren**

Die Lehrerkammer wies bereits in ihrer Stellungnahme vom 14.06.2012 auf zahlreiche ungeklärte Fragen im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) hin. Diese Stellungnahme hat noch immer aktuelle Gültigkeit. Noch immer ist in den Zielstellungen, der inhaltlichen Gestaltung, der Zusammensetzung, den Rechts-, Struktur-, Personal-, Arbeitszeit- und Leitungsfragen keine hinreichende Klärung erzielt worden. Anstatt zunächst die offenen Fragen zu klären, legt die BSB nun eine Verordnung zur organisatorischen Gründung der Regionalen Bildungs- und Beratungszentren vor. Am 1.11. soll es losgehen, aber es fehlt weiterhin eine ausreichend qualitative Planung.

Die BSB mutet damit den Beschäftigten in den Dienststellen zu, in einer ungeklärten und von widersprüchlichen Anforderungen geprägten Situation nicht ausreichend formulierte Veränderungsprozesse vornehmen zu sollen. Dieses ist für die Beschäftigten belastend und teilweise überfordernd. In jedem Fall bedeutet es erhebliche Mehrarbeit. Ein Ausgleich hierfür ist nicht vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme vom 14. 6. 2012 möchte die Lehrerkammer auf einige Aspekte noch einmal ausdrücklich hinweisen:

Die Sorgeberechtigten haben das Recht, für ihr Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf als Beschulungsort die allgemeinbildende Schule oder die Sonderschule zu wählen. Zukünftig sollen vor allem für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderbedarfen Lernen, Sprache und emotional-soziale Entwicklung die Bildungsteile der ReBBZ die u. a. in § 19 HmbSG definierten Aufgaben einer Sonderschule übernehmen. In der Verordnung über die Gründung der ReBBZ werden 13 zukünftige Standorte benannt. Aus Sicht der Lehrerkammer werden diese als zentrale Anlaufstellen für Beratung ausreichen. Mit diesen Standorten können jedoch hamburgweit keine altersangemessen erreichbaren schulischen Angebote für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf - wie in § 87(3) HmbSG gefordert - gewährleistet werden, es sei denn, die Busbeförderung soll ausgeweitet werden. Das Elternwahlrecht wird hier aus Sicht der Lehrerkammer zumindest indirekt eingeschränkt.

**Die Lehrerkammer fordert die BSB nachdrücklich auf, den Zeitpunkt einer Entscheidung über die Aufgabe von bisherigen Sonderschulstandorten tatsächlich von der weiteren Schülerzahlentwicklung abhängig zu machen und sich nicht ausschließlich von wirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten zu lassen.**

Die in § 2 der Verordnung beschriebenen auf Dauer wirkenden Maßnahmen widersprechen in ihrer präjudizierenden Formulierung dem Manteltext, in dem u.a. von Kann- und Soll-Beschreibungen bei der Festlegung von Standorten die Rede ist.

Wenn die BSB der Auffassung ist, dass weiterhin starke Schulteile für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf notwendig sind, ist es kontraproduktiv, voreilig gut funktionierende Sonderschulen bzw. Sonderschulteile aufzugeben, noch bevor die Inklusion in den allgemeinen Schulen ausreichend verankert ist. Um Schülerinnen und Schüler mit z. T. umfangreichen sonderpädagogischen Förderbedarfen umfassend und erfolgreich betreuen und ihnen echte Hilfestellung und Bildungschancen geben zu können, bedarf es guter personeller und räumlicher Bedingungen, viel professioneller Erfahrung und eines eingespielten Teams. Wenn die Schulen durch voreilige politische Entscheidungen geschwächt werden, können sie ihre Aufgabe nicht mehr hinreichend erfüllen. Den Eltern steht dann kein tatsächliches Wahlrecht mehr zur Verfügung. Die Verordnung gibt zwar an, dass die vorhandenen Schulgebäude der Förder- und Sprachheilschulen vorübergehend weitergenutzt werden können. Die Vorlage macht aber keine Aussage darüber, welcher Zeitraum hier gemeint ist. In der Praxis werden bereits Schulen aufgelöst bzw. ist die Aufgabe einzelner Standorte angekündigt. Nicht immer ist der von der BSB im Kammermantel als Kriterium angegebene Schülerschwund (mit einer Schülerzahl von weniger als 100 sei laut BSB kein pädagogisch angemessenes Angebot mehr möglich) der Grund, den Standort infrage zu stellen. Es ist für den Prozess der Inklusion und für die Glaubwürdigkeit der BSB nicht förderlich, wenn bei der geplanten Auflösung eines Sonderschulstandortes nicht schulbezogene Gründe sondern vor allem die finanziellen Vorteile einer Veräußerung dieses Standortes benannt werden.

So wird beispielsweise vonseiten der BSB erwogen, bekanntermaßen gut funktionierende Standorte wie die Förderschule Carsten-Rehder-Straße und die Förderschule Probenweg aus bloßen wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorfristig aufzugeben. Ein für Eltern und Schüler adäquater Ersatzstandort kann dabei nicht benannt werden. Der Standort Förderschule Heidstücken ist frisch saniert und mit Zubauten bestückt worden. Wie „vorübergehend“ eine weitere Nutzung beabsichtigt ist, ist nicht erkennbar und mit den beteiligten ReBBZ-Partnern vonseiten der BSB nicht ausreichend kommuniziert. Es sorgt öffentlich für Irritationen, wenn Dienststellen wie REBUS-Mitte kurzfristig das genutzte Gebäude zugunsten einer Werbeagentur verlassen müssen und den Kolleginnen und Kollegen wegen der dadurch bedingten Interimslösung sogar zwei Umzüge zugemutet werden.

Die Lehrerkammer fordert die BSB auf, die Zuordnung jetziger Standorte zu einem ReBBZ noch einmal umfänglich zu prüfen. So werden aus Sicht der Lehrerkammer bspw. am Standort Förderschule Brucknerstraße im kommenden Schuljahr nur noch knapp 30 Schülerinnen und Schüler beschult werden. Diese Schülerinnen und Schüler kommen nahezu vollständig aus dem Bezirk Wandsbek. Die in der Verordnung angelegte Trennung der vor zwei Jahren fusionierten Standorte Brucknerstraße und Heidstücken wird von der Lehrerkammer als perspektivisch nicht sinnvoll angesehen. Vielmehr sollten die Schüler entsprechend ihrem Wohnort dem Standort Heidstücken zugeordnet werden und somit dem geplanten ReBBZ Wandsbek-Süd. Der Standort Brucknerstraße könnte geordnet auslaufen. Er würde dann als Kooperationspartner für das ReBBZ Winterhude entfallen.

Die Lehrerkammer fordert die BSB im Interesse einer qualitativ hochwertigen Beratung und sonderpädagogischen Förderung auf, sich ausschließlich von pädagogischen und konzeptionellen Überlegungen leiten zu lassen. Sollte das Ziel der BSB sein, die Schulteile der ReBBZs längerfristig ganz aufzugeben, wäre es im Interesse eines fairen Umgangs mit den Beschäftigten angemessen, dieses offen zu kommunizieren. Schon jetzt werden in

Schulen in privater Trägerschaft viele Schulplätze für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf angeboten. Diese Entwicklung wird sich verstärken, wenn sich der Staat aus diesem Bereich zurückzieht.

Aus Sicht der Lehrerkammer ist zu klären, welche räumlichen, personellen und konzeptionellen Standards für die ReBBZs gelten sollen. Welches Raumangebot ist für den Beratungsteil und für den Schulteil erforderlich? Die Lehrerkammer hält es für unabdingbar, dass alle ReBBZ barrierefrei sind. Falls dieses noch nicht der Fall ist, sollte hierfür kurzfristig Sorge getragen werden. Wie entwickeln sich die Schülerzahlen? Ist eine hamburgweite Versorgung mit Schulplätzen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gesichert? Erst nach Klärung solcher Fragen ist anschließend zu klären, welche Gebäude aufgegeben werden können.

Es ist nach Meinung der Lehrerkammer Aufgabe der BSB und von Schulbau Hamburg, den ReBBZs ausreichend renovierte und funktionsangemessene Gebäude zur Verfügung zu stellen. Z. Zt. wird vielen Dienststellen und Schulen zugemutet, Umzüge weitgehend selbst zu organisieren, in Provisorien zu arbeiten oder sich um notwendige Renovierungsarbeiten selbst zu kümmern. Auch die Abwicklung oder Fusion von Schulen oder Einrichtungen bedeutet erheblich Mehrarbeit. Es ist Aufgabe der BSB, hier unterstützend tätig zu werden. Hierfür müssen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. In der Praxis und offensichtlich auch in der Planung der BSB ist bisher mehr als ein herzliches Dankeschön für die zu leistende Mehrarbeit nicht vorgesehen. Die Lehrerkammer erwartet von der BSB, endlich ihre Fürsorgepflicht gegenüber den betroffenen Beschäftigten wahrzunehmen.

Die Schulen müssen angemessene Übergangsfristen für die Veränderungsprozesse erhalten. Die Kolleginnen und Kollegen wie auch Eltern und Schüler benötigen verlässliche Angaben über die Zukunft der Standorte. In der Vergangenheit getroffene Entscheidungen und Zusagen müssen eingehalten werden. So wurde im Rahmen der geplanten Auflösung der Astrid--Lindgren-Schule im Frühjahr 2011 von der Amtsleitung Eltern, Schülern und Beschäftigten zugesichert, dass die Schülerinnen und Schüler, die die Schule besuchen, bis zum Sommer 2014 an diesem Schulstandort bleiben können. Die Lehrerkammer erwartet, dass die BSB ihre Zusagen einhält.